

Zivilprozessrecht

Vorlesung ZPO
Wintersemester 2017/2018
Robin Matzke

§ 13 A. V. Entscheidungen

Richterliche Entscheidungsformen

s. § 160 III Nr. 6 ZPO



Verfügungen

- idR prozessleitende Anordnungen vom Vorsitzenden, dem beauftragten oder ersuchten Richter
- Grds. nicht anfechtbar
- Beispiel: § 216 ZPO

Beschlüsse

- Grds. Entscheidungen, die keine mündliche Verhandlung voraussetzen oder sie ins Ermessen des Gerichts stellen
- Rechtsmittel: Sofortige Beschwerde, § 567 ZPO
- Beispiele: §§ 128 IV, 358 ff., 922 ZPO

Urteile

- Ergehen grds. aufgrund mündlicher Verhandlung
- Formvorgaben: §§ 313 ff. ZPO
- Rechtsmittel: Berufung und Revision
- Beispiele: §§ 300 ff. ZPO

Urteilsarten

- Endurteil -

- Das Endurteil bildet den (teilweisen) Abschluss des Verfahrens vor dem erlassenden Gericht
- § 300 ZPO
- Sachurteil vs. Prozessurteil
 - > Relevanz: Rechtskraft!

Urteilsarten

- Weitere Urteilsarten -

- **Teilurteil**, § 301 ZPO: Nur ein Teil eines Rechtsstreits wird entschieden (typ.: Objektive Klagehäufung)
- Voraussetzung: Teilbarkeit und teilweise Entscheidungsreife
Beispiel: Kl. Macht zwei Forderungen geltend (Kaufpreis und Miete). Die Mietforderung ist noch nicht entscheidungsreif (d.h. weitere Beweisaufnahme erforderlich). Das Gericht kann dann bzgl. Der Kaufpreisforderung ein Teilurteil erlassen.
- Beachte: Es darf keine Gefahr für einen Widerspruch zwischen Teil- und Schlussurteil bestehen, § 301 I 2 ZPO (z.B. in Fällen sog. Doppelrelevanz)

Urteilsarten

- Weitere Urteilsarten -

- **Vorbehaltsurteil**, § 302 ZPO: “bedingtes Urteil“
- Möglich in gesetzlich vorgesehenen Fällen; d.h. Aufrechnung (§ 302 I ZPO) und Urkundenprozess (§ 599 ZPO)
- Zweck: Beschleunigung, s. § 302 III ZPO

Urteilsarten

- Weitere Urteilsarten -

- **Zwischenurteil**, § 303 ZPO: “Urteil über eine Vorfrage“

Beispiel: § 280 ZPO

- Spezialfall: § 304 ZPO, das sog. **Grundurteil**

Beispiel: Zwischenurteil über den Haftungsgrund (d.h. den haftungsbegründenden Tatbestand), wenn Höhe (d.h. der haftungsausfüllender Tatbestand) noch nicht entscheidungsreif ist.

Erlaſs eines Urteils

1. Entscheidungsfindung

- §§ 192 ff. GVG, insb.: Geheime Beratung, § 193 I GVG

2. Verkündung

- §§ 310 ff. ZPO
- Praxis: späterer Verkündungstermin

Aufbau eines Urteils

1. Rubrum

- “Im Namen des Volkes“
- Wappen
- Anfangssatz

2. Tenor

3. **Tatbestand** (d.h. Sachverhalt → Darstellung der Tatsachen)

4. **Entscheidungsgründe** (rechtliche Würdigung →
Normprüfung)

Gericht: [LG Berlin](#) 16. Zivilkammer
Entscheidungsname: Tor-Exit-Node
Entscheidungsdatum: 13.06.2017
Rechtskraft: ja
Aktenzeichen: 16 O 270/16
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Normen:

[§ 19a UrhG](#), [§ 97 Abs 1 UrhG](#), [§ 8 TMG](#)

Zitiervorschlag:

[LG Berlin](#), Urteil vom 13. Juni 2017 – 16 O 270/16 –, juris

Urheberrechtsverletzung im Internet durch Filesharing eines Computerspiels: Störerhaftung eines Tor-Exit-Node-Betreibers

Orientierungssatz

1. Die Haftung eines TOR-Exit-Nodes Betreibers setzt das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch sowie die Verletzung von Prüfpflichten voraus.[\(Rn.20\)](#)
2. Die Haftungsprivilegierung des [§ 8 TMG](#) als bloßer Durchleiter von Informationen greift dann nicht ein, wenn Verletzungshandlungen in der Vergangenheit aufgetreten und hiernach zumutbare Maßnahmen unterblieben sind (Anschluss LG Düsseldorf, 13. Januar 2016, 12 O 101/15 und OLG Düsseldorf, 16. März 2017. I-20 U 17/16, [GRUR 2017, 811](#)).[\(Rn.23\)](#)

Fundstellen

- GRUR-RR 2017, 299-300 (red. Leitsatz und Gründe)
- MMR 2017, 709-710 (red. Leitsatz und Gründe)
- K&R 2017, 739-740 (red. Leitsatz und Gründe)

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

[Anschluss OLG Düsseldorf 20. Zivilsenat, 16. März 2017, Az: I-20 U 17/16, ...](#)
Anschluss LG Düsseldorf, 13. Januar 2016, Az: 12 O 101/15

Tenor

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,
zu unterlassen,
es Dritten zu ermöglichen, das Werk "... " ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist wegen des Tenors zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zzgl. 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin nimmt den Beklagten als Störer auf Unterlassung und Freistellung von der Pflicht zur Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch.
- 2 Die Klägerin, die bis zum Juni 2015 unter der Bezeichnung ... GmbH firmierte, vertreibt Computerspiele. Sie ist nach ihrem Vortrag Inhaberin der Onlinerechte an dem Computerspiel "...", dessen Herstellerin die Firma ... GmbH sei

Wirkungen eines Urteils

Innere Wirkung

- § 318 ZPO Bindung des Gerichts an End- und Zwischenurteile

Äußere Wirkung

Formelle Rechtskraft

- § 705 ZPO: D.h. mit Ablauf der Rechtsmittelfrist

Materielle Rechtskraft

- § 322 ZPO: Der Streitgegenstand zwischen den Parteien soll abschließend geklärt werden
- Folge: Erneute Klage wäre unzulässig

Rechtskraft

Beispiel: Klage auf Befreiung wird zugunsten des Klägers entschieden. Danach wandelt sich der Befreiungsanspruch in einen Zahlungsanspruch; der Kläger verstirbt. Der Erbe klagt gegen den Beklagten nunmehr aber auf Zahlung. In der Klagebegründung verweist er auf das vorangegangene Urteil.

Lösung (BGH NJW 1991, 2014): Streitgegenstand ist verschieden. Den Einwendungen des Bekl. gegen den Grund des Anspruchs steht dennoch die Rechtskraft des Urteils entgegen. Parallele zum umgekehrten Fall: Wird die Klage auf Befreiung rechtskräftig abgewiesen, erwächst die Entscheidung auch für den später in einen Zahlungsanspruch umgewandelten Antrag in Rechtskraft.

Grenzen der Rechtskraft

Objektiv

„...insoweit [...] als über den [...] erhobenen Anspruch entschieden ist“, § 322 ZPO

„entschieden“ = formell rechtskräftig

„erhobene Anspruch“ = Streitgegenstand, auch das kontradiktorische Gegenteil

„insoweit“ = Bei Teilklage nur bzgl. eingeklagten Teils

Subjektiv

§ 325 ZPO: Grds. Parteien und deren Rechtsnachfolger (nach Rechtshängigkeit)

Beachte insb. § 325 II ZPO für den Fall des Erwerbs vom Nichtberechtigten nach Rechtshängigkeit

Zeitlich

Der in Rechtskraft erwachsende Lebensvorgang umfasst grds. Alle Tatsachen, die zum Schluss der mündlichen Verhandlung hätten vorgetragen werden können (im Übrigen: Präklusion), vgl. § 767 II ZPO

Durchbrechung z.B. in § 323 ZPO (Abänderungsklage)

Rechtskraft

Beispiel: B senst K mittels einer Blutgrätsche um. K erleidet Bänderverletzungen und verklagt B auf Schmerzensgeld i.H.v. 2500 €. Einige Jahre später – nachdem B ein Privatinsolvenzverfahren durchlaufen hat – will K endlich Geld sehen. B meint, die Forderung unterliege der Restschuldbefreiung. K meint, es handele sich um eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung (§ 302 Nr. 1 InsO).

Lösung (frei nach BGH NJW 2010, 2210): In Rechtskraft erwachsen keine präjudiziellen Vorfragen und zwar auch dann nicht, wenn nur eine einzige Anspruchsgrundlage denkbar ist. K müsste also erneut klagen (wenn nicht bereits verjährt).

Rechtskraft

Folge für die Praxis: Wann immer Schadensersatz aus unerlaubter Handlung geltend gemacht wird: an § 302 Nr. 1 InsO denken und ggf. Feststellungsklage auf Feststellung einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung erheben!

(Das geht auch, wenn man die Forderung als eine solche aus vorsätzlich unerlaubter Handlung zur Tabelle feststellen lässt, § 178, insb Abs. III InsO)

Rechtskraft

Bei Aufrechnung: § 322 II ZPO

Beispiel: K verklagt B auf Zahlung i.H.v. 2000 € . B verteidigt sich damit, dass er die Aufrechnung mit einer Gegenforderung i.H.v. 5000 € erklärt.

Lösung:

Wortlaut: Nur Nichtbestehen der Gegenforderung.

Aber Telos: Rechtskrafterstreckung auch auf Bestehen der Gegenforderung im Umfang der Klageforderung (d.h. 2000 €).

Beachte: Ausnahme vom Umfang der Rechtskraft, da sich die Rechtskrafterstreckung nur aus den Entscheidungsgründen entnehmen lässt.

Durchbrechungen der Rechtskraft

- Insb. §§ 578 ff. ZPO
- i.Ü. § 10 AnfG, § 141 InsO, ggf. § 826 BGB

Anerkennung ausländischer Urteile

- § 328 ZPO
- Prüfung insb., ob Urteil vereinbar mit deutschem ordre public (Nr. 4)
- Beispiel: Unvereinbar mit deutschem Recht ist der amerikanische Strafschadensersatz (sog. punitive damages), BGHZ 118, 312